

Prof. Dr. Eckart Koch

Hochschule München

# Grundzüge des Rechts

## Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Ein Lern- und Arbeitsbuch

Wichtige Hinweise und Anregungen gaben:

Ministerialrat a. D. Dr. Carl-August Agena, Hannover  
Rechtsanwältin Monika Franz, Emmendingen  
Rechtsanwältin Gabriele von Pollak, Pocking

18. Auflage

Bestellnummer 00430

 **Bildungsverlag EINS**

**Abbildungen:**

Bergmoser + Höller Verlag AG, Aachen: S. 28, 32, 33, 40, 51, 72, 184, 187, 205, 212, 214, 217, 220, 233, 243, 251, 252, 253, 256, 260, 264, 267, 269, 271, 295, 297, 299, 306, 307.2

dpa Infografik GmbH, Hamburg: S. 21

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin: S. 307.1

Süddeutsche Zeitung GmbH, München: S. 119

[service@bv-1.de](mailto:service@bv-1.de)

[www.bildungsverlag1.de](http://www.bildungsverlag1.de)

Bildungsverlag EINS GmbH

Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln

ISBN 978-3-441-00430-1

© Copyright 2016: Bildungsverlag EINS GmbH, Köln

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

# Vorwort

Die *Grundzüge des Rechts* sind eine umfassende, leicht verständliche Einführung in die folgenden Rechtsgebiete: bürgerliches Recht, einschließlich Familien- und Erbrecht, Aufbau unseres Rechtswesens, Teile des Zivilprozessrechts sowie zentrale Fragen des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung. Sie können überall dort eingesetzt werden, wo diese Rechtsgebiete im Unterricht oder in der Lehre behandelt werden. Gleichzeitig erhalten diejenigen, die sich einen systematischen oder exemplarischen Einblick in wichtige Bereiche unseres Rechts verschaffen möchten, mit diesem Buch die Möglichkeit, sich dieses Wissen im Selbststudium zu erarbeiten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die Darstellung auf die wesentlichen Sachverhalte des Rechts. Auf eine rechtlich abschließende Darstellung, auf einzelne Feinheiten und Besonderheiten musste in der Regel verzichtet werden.

Ein wichtiges Ziel dieses Buches ist es, die aktive Erarbeitung des Stoffes zu fördern. Dafür ist es unbedingt notwendig, zusätzlich die zugrunde liegenden Rechtsquellen, insbesondere das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)* sowie die weiteren angegebenen, einschlägigen Gesetzestexte, heranzuziehen. Die über 250 Aufgaben sowie die vielen Beispiele, ergänzenden Artikel, Schaubilder und Tabellen sollen den aktiven Lernprozess unterstützen.

Ein wichtiger Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen wurde bei Berufsbezeichnungen etc. auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

Die vorliegende **achtzehnte Auflage** wurde vollständig durchgesehen und aktualisiert. Insbesondere führte die Umsetzung der *EU-Verbraucherrechtlichrichtlinie* zu zahlreichen Änderungen des Schuldrechts, vor allem bei der Regelung von Fernabsatzgeschäften und von „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen“, den früheren *Haustürgeschäften*. Zusätzlich wurden zahlreiche Tabellen aktualisiert und Änderungen insbesondere im Familienrecht und der ZPO berücksichtigt. Für die Unterstützung bei der Überarbeitung des familienrechtlichen Teils bedanke ich mich auch bei der Fachanwältin für Familienrecht Barbara Bosshard-Melzer aus München. Leider können Fehler oder Ungenauigkeiten trotzdem nie ganz ausgeschlossen werden. Ich freue mich daher auch weiterhin über (kritische) Anmerkungen, Ergänzungen oder didaktische Verbesserungsvorschläge.

München, im Frühjahr 2016

Eckart Koch

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I

### Einführung in das Recht

<b>1</b>	<b>Begriffserklärungen</b> .....	11
<b>1.1</b>	<b>Rechtsnormen</b> .....	11
1.1.1	Definitionen (Definitionsnormen) .....	12
1.1.2	Tatbestand und Rechtsfolge .....	12
<b>1.2</b>	<b>Rechtssubjekt – Rechtsobjekt</b> .....	13
<b>1.3</b>	<b>Objektives Recht – Subjektives Recht</b> .....	14
<b>1.4</b>	<b>Die Rechtsordnung</b> .....	14
<b>2</b>	<b>Funktionen des Rechts</b> .....	16
<b>2.1</b>	<b>Ordnungsfunktion</b> .....	16
<b>2.2</b>	<b>Sicherheitsfunktion</b> .....	17
2.2.1	Schutz der Bürger vor Rechtsbrechern .....	17
2.2.2	Schutz der Bürger vor Übergriffen des Staates .....	18
2.2.3	Schutz des Staates vor den Bürgern .....	18
<b>2.3</b>	<b>Ausgleichsfunktion (Gerechtigkeitsfunktion)</b> .....	18
<b>2.4</b>	<b>Herrschaftssicherung</b> .....	19
<b>3</b>	<b>Soziale Ordnungen neben dem Recht</b> .....	22
<b>3.1</b>	<b>Normen der Sitte</b> .....	22
<b>3.2</b>	<b>Normen der Sittlichkeit</b> .....	23
<b>4</b>	<b>Rechtsquellen</b> .....	26
<b>4.1</b>	<b>Gewohnheitsrecht</b> .....	26
<b>4.2</b>	<b>Geschriebenes (gesetztes) Recht</b> .....	26
4.2.1	Gesetze .....	27
4.2.2	Rechtsverordnungen .....	29
4.2.3	Autonome Satzungen .....	30
<b>4.3</b>	<b>Positives Recht</b> .....	30
<b>4.4</b>	<b>Naturrecht</b> .....	31
	Übungsaufgaben .....	32

## Teil II

### Einführung in das Bürgerliche Recht

<b>5</b>	<b>Privatrecht und Öffentliches Recht</b> .....	33
<b>5.1</b>	<b>Privatrecht (Zivilrecht)</b> .....	33
<b>5.2</b>	<b>Öffentliches Recht</b> .....	34
<b>6</b>	<b>Der Aufbau des BGB</b> .....	35
<b>7</b>	<b>Rechtssubjekte</b> .....	38
<b>7.1</b>	<b>Natürliche Personen</b> .....	38
7.1.1	Rechtsfähigkeit .....	38
7.1.2	Handlungsfähigkeit .....	38
7.1.2.1	Geschäftsfähigkeit .....	38
7.1.2.1.1	Geschäftsunfähigkeit .....	38
7.1.2.1.2	Beschränkte Geschäftsfähigkeit .....	38
7.1.2.1.3	Volle Geschäftsfähigkeit .....	40
7.1.2.2	Deliktsfähigkeit (Verschuldensfähigkeit) .....	42
7.1.2.2.1	Deliktsunfähigkeit .....	43
7.1.2.2.2	Bedingte Deliktsfähigkeit .....	43
7.1.2.2.3	Volle Deliktsfähigkeit .....	44
7.1.2.2.4	Die Aufsichtspflicht über Deliktsunfähige und bedingt Deliktsfähige .....	44

7.1.3	Strafmündigkeit (Straffähigkeit) .....	49
7.1.4	Eidesfähigkeit .....	49
7.1.5	Parteifähigkeit .....	49
7.1.6	Prozessfähigkeit .....	49
7.1.7	Testierfähigkeit .....	50
7.1.8	Ehemündigkeit .....	50
7.1.9	Religionsmündigkeit .....	50
<b>7.2</b>	<b>Juristische Personen</b> .....	<b>51</b>
7.2.1	Juristische Personen des Privatrechts .....	52
7.2.1.1	Rechtsfähige Vereine .....	52
7.2.1.2	Privatrechtliche Stiftungen .....	53
7.2.2	Juristische Personen des Öffentlichen Rechts .....	53
7.2.2.1	Körperschaften .....	53
7.2.2.2	Anstalten .....	54
7.2.2.3	Öffentlich-rechtliche Stiftungen .....	54
<b>7.3</b>	<b>Verbraucher und Unternehmer</b> .....	<b>54</b>
<b>8</b>	<b>Rechtsobjekte</b> .....	<b>55</b>
<b>8.1</b>	<b>Sachen</b> .....	<b>56</b>
8.1.1	Bestandteile .....	56
8.1.2	Zubehör .....	57
8.1.3	Früchte und Nutzungen .....	57
<b>8.2</b>	<b>Rechte</b> .....	<b>58</b>
8.2.1	Herrschaftsrechte .....	58
8.2.2	Gestaltungsrechte .....	58
8.2.3	Immaterialgüterrechte .....	58
<b>9</b>	<b>Das Rechtsgeschäft</b> .....	<b>59</b>
<b>9.1</b>	<b>Das Zustandekommen von Verträgen</b> .....	<b>59</b>
9.1.1	Die Willenserklärung .....	60
9.1.2	Form der Willenserklärung .....	62
9.1.3	Arten von Rechtsgeschäften .....	64
9.1.3.1	Mehrseitige Rechtsgeschäfte .....	64
9.1.3.2	Einseitige Rechtsgeschäfte .....	65
9.1.4	Der Zugang von Willenserklärungen .....	65
9.1.5	Die Bindung an den Antrag .....	66
<b>9.2</b>	<b>Bedingungen und Fristen</b> .....	<b>68</b>
9.2.1	Bedingte und befristete Verträge .....	68
9.2.2	Fristen und Termine .....	69
<b>10</b>	<b>Vertragsarten</b> .....	<b>71</b>
<b>11</b>	<b>Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen</b> .....	<b>74</b>
<b>11.1</b>	<b>Nichtigkeit</b> .....	<b>74</b>
<b>11.2</b>	<b>Anfechtbarkeit</b> .....	<b>77</b>
11.2.1	Anfechtungsgründe .....	78
11.2.1.1	Irrtum .....	78
11.2.1.2	Arglistige Täuschung bzw. widerrechtliche Drohung .....	79
11.2.2	Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	80
<b>12</b>	<b>Die Auslegung von Verträgen</b> .....	<b>82</b>
<b>13</b>	<b>Die Stellvertretung</b> .....	<b>83</b>
<b>13.1</b>	<b>Arten der Stellvertretung</b> .....	<b>83</b>
13.1.1	Offene (unmittelbare) Stellvertretung .....	83
13.1.2	Verdeckte (mittelbare) Stellvertretung .....	84
<b>13.2</b>	<b>Erlangung der Vertretungsmacht</b> .....	<b>84</b>
<b>13.3</b>	<b>Vertretung ohne Vertretungsmacht</b> .....	<b>86</b>
	Übungsaufgaben .....	88

**Teil III**

**Recht der Schuldverhältnisse**

<b>14</b>	<b>Die Entstehung von Schuldverhältnissen</b>	91
<b>14.1</b>	<b>Schuldbegriffe</b>	91
<b>14.2</b>	<b>Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse</b>	92
<b>14.3</b>	<b>Gesetzliche Schuldverhältnisse</b>	92
14.3.1	Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)	93
14.3.2	Unerlaubte Handlungen	95
14.3.2.1	Verletzung von absoluten Rechten	95
14.3.2.2	Sonstige schädigende Handlungen	102
14.3.3	Die Haftung für den Gehilfen	102
14.3.3.1	Die Haftung für den Erfüllungsgehilfen	102
14.3.3.2	Die Haftung für den Verrichtungsgehilfen	104
14.3.3.3	Gleichzeitige Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen	107
14.3.4	Gefährdungshaftung	110
<b>15</b>	<b>Schadensersatz</b>	113
<b>15.1</b>	<b>Schadensformen</b>	113
<b>15.2</b>	<b>Berechnung des Schadensersatzes</b>	114
<b>15.3</b>	<b>Mitverschulden</b>	117
<b>15.4</b>	<b>Positives und negatives Interesse</b>	118
<b>16</b>	<b>Die Leistungspflicht des Schuldners</b>	120
<b>16.1</b>	<b>Der Begriff der Leistung</b>	120
<b>16.2</b>	<b>Leistungsarten</b>	120
<b>16.3</b>	<b>Leistungszeit</b>	121
<b>16.4</b>	<b>Leistungsort (Erfüllungsort)</b>	121
16.4.1	Der gesetzliche Erfüllungsort	121
16.4.2	Der vertragliche Erfüllungsort	122
<b>16.5</b>	<b>Forderungsabtretung und Schuldübernahme</b>	124
16.5.1	Forderungsabtretung (Zession)	124
16.5.2	Schuldübernahme (Schuldnerwechsel)	126
<b>17</b>	<b>Leistungsstörungen im Schuldrecht</b>	126
<b>17.1</b>	<b>Allgemeine Einführung</b>	126
17.1.1	Pflichtverletzungen	126
17.1.2	Anspruch auf Schadensersatz	127
17.1.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	127
17.1.2.2	Schadensersatz neben der Leistung	128
17.1.2.3	Schadensersatz statt der Leistung	128
17.1.2.4	Schadensersatz statt der ganzen Leistung	128
17.1.3	Recht auf Rücktritt	129
<b>17.2</b>	<b>Anfängliche Unmöglichkeit</b>	131
<b>17.3</b>	<b>Nachträgliche Unmöglichkeit</b>	133
<b>17.4</b>	<b>Schuldnerverzug/Nicht-Rechtzeitig-Lieferung</b>	135
17.4.1	Voraussetzungen	135
17.4.2	Rechtsfolgen	136
17.4.3	Besonderheiten bei Nicht-Rechtzeitig-Zahlung	139
<b>17.5</b>	<b>Verzug des Gläubigers (Annahmeverzug)</b>	140
17.5.1	Voraussetzungen des Annahmeverzugs	140
17.5.2	Folgen des Annahmeverzugs	141
17.5.2.1	Ersatz von Mehraufwendungen	141
17.5.2.2	Haftungsminderung	141
17.5.2.3	Rechte des Warenschuldners	142
<b>17.6</b>	<b>Schlechtleistung und Sachmangelhaftung</b>	144
17.6.1	Einige Hinweise	144

17.6.2	Mängel .....	144
17.6.3	Rechte des Käufers .....	146
17.6.4	Verjährungsfristen .....	149
17.6.5	Anspruchskonkurrenzen .....	150
17.6.6	Sonderregeln beim Verbrauchsgüterkauf .....	150
17.6.7	Regelungen beim Werkvertrag (Überblick) .....	152
<b>18</b>	<b>Ergänzende Bestimmungen zum Verbraucherschutz .....</b>	<b>154</b>
<b>18.1</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen .....</b>	<b>154</b>
18.1.1	Voraussetzungen .....	155
18.1.2	Allgemeine Bestimmungen .....	156
18.1.3	Besondere Bestimmungen .....	156
18.1.3.1	Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (bedenkliche Klauseln) .....	156
18.1.3.2	Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (unwirksame Klauseln) .....	158
<b>18.2</b>	<b>Die Produzentenhaftung und das Produkthaftungsgesetz .....</b>	<b>160</b>
<b>18.3</b>	<b>Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ..</b>	<b>163</b>
18.3.1	Informationspflichten .....	165
18.3.2	Widerrufsrecht .....	167
18.3.3	Kündigung eines bestehenden Dauerschuldverhältnisses .....	170
<b>19</b>	<b>Das Beenden von Schuldverhältnissen .....</b>	<b>171</b>
<b>19.1</b>	<b>Das Erlöschen der Schuld .....</b>	<b>171</b>
19.1.1	Erfüllung .....	171
19.1.2	Hinterlegung .....	172
19.1.3	Aufrechnung .....	172
19.1.4	Erlass .....	173
<b>19.2</b>	<b>Das Auflösen von Schuldverhältnissen .....</b>	<b>173</b>
19.2.1	Kündigung .....	173
19.2.2	Rücktritt .....	173
<b>19.3</b>	<b>Verwirkung .....</b>	<b>174</b>
<b>20</b>	<b>Verjährung .....</b>	<b>174</b>
<b>20.1</b>	<b>Verjährungsfristen .....</b>	<b>175</b>
<b>20.2</b>	<b>Die Hemmung der Verjährung .....</b>	<b>176</b>
20.2.1	Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen .....	177
20.2.2	Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung .....	177
20.2.3	Hemmung der Verjährung bei berechtigter Leistungsverweigerung .....	177
20.2.4	Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt .....	178
20.2.5	Hemmung der Verjährung aus familiären oder ähnlichen Gründen .....	178
20.2.6	Ablaufhemmung .....	178
<b>20.3</b>	<b>Weitere Regelungen .....</b>	<b>178</b>
20.3.1	Neubeginn .....	178
20.3.2	Änderung der Verjährungsfristen .....	179
	Übungsaufgaben .....	179

## Teil IV

### Sachenrecht

<b>21</b>	<b>Besitz und Eigentum .....</b>	<b>182</b>
<b>21.1</b>	<b>Definitionen .....</b>	<b>182</b>
<b>21.2</b>	<b>Besitz- und Eigentumsübertragung .....</b>	<b>182</b>
21.2.1	Besitzübertragung .....	182
21.2.2	Eigentumsübertragung und Eigentumserwerb .....	183
<b>21.3</b>	<b>Der Eigentumsvorbehalt .....</b>	<b>185</b>
<b>21.4</b>	<b>Gutgläubiger Eigentumserwerb .....</b>	<b>187</b>
<b>22</b>	<b>Das Pfandrecht an beweglichen Sachen .....</b>	<b>188</b>
<b>22.1</b>	<b>Das vertragliche Pfandrecht .....</b>	<b>189</b>

22.1.1	Überblick	189
22.1.2	Entstehung und Erlöschung des vertraglichen Pfandrechts	189
<b>22.2</b>	<b>Das gesetzliche Pfandrecht</b>	190
<b>22.3</b>	<b>Das Pfändungspfandrecht</b>	191
<b>23</b>	<b>Die Grundpfandrechte</b>	192
<b>23.1</b>	<b>Überblick</b>	192
<b>23.2</b>	<b>Die Hypothek</b>	192
<b>23.3</b>	<b>Die Grundschuld</b>	194
<b>23.4</b>	<b>Die Rentenschuld</b>	194
<b>23.5</b>	<b>Sonstige dingliche Rechte</b>	195
23.5.1	Erbbaurecht	195
23.5.2	Dienstbarkeiten	196
23.5.2.1	Grunddienstbarkeiten	196
23.5.2.2	Persönliche Dienstbarkeiten	197
23.5.3	Vorkaufsrecht	197
<b>24</b>	<b>Das Grundbuch</b>	198
<b>24.1</b>	<b>Das Grundbuchrecht</b>	198
<b>24.2</b>	<b>Aufbau des Grundbuchs</b>	199
<b>24.3</b>	<b>Grundsätze des Grundstücks- und Grundbuchrechts</b>	199

## Teil V

### Familienrecht

<b>25</b>	<b>Verwandtschaft und Schwägerschaft</b>	202
<b>25.1</b>	<b>Verwandtschaft</b>	202
<b>25.2</b>	<b>Schwägerschaft</b>	202
<b>25.3</b>	<b>Die rechtliche Bedeutung von Verwandtschaft und Schwägerschaft</b>	203
<b>26</b>	<b>Das Verlöbnis</b>	204
<b>27</b>	<b>Die Eheschließung</b>	205
<b>27.1</b>	<b>Voraussetzungen der Eheschließung</b>	206
<b>27.2</b>	<b>Form der Eheschließung</b>	206
<b>27.3</b>	<b>Rechtliche Wirkungen der Eheschließung</b>	206
27.3.1	Namensrecht	207
27.3.2	Gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten	208
<b>27.4</b>	<b>Die elterliche Sorge</b>	209
27.4.1	Grundlagen der elterlichen Sorge	209
27.4.2	Personensorge	209
27.4.3	Vermögenssorge	211
<b>27.5</b>	<b>Besonderheiten beim nichtehelichen Kind</b>	212
<b>27.6</b>	<b>Das eheliche Güterrecht</b>	213
27.6.1	Der gesetzliche Güterstand	213
27.6.2	Der vertragliche Güterstand	217
27.6.2.1	Die Gütertrennung	217
27.6.2.2	Die Gütergemeinschaft	217
<b>28</b>	<b>Die Ehescheidung</b>	219
<b>28.1</b>	<b>Die Voraussetzungen der Scheidung</b>	220
<b>28.2</b>	<b>Die Rechtsfolgen der Ehescheidung</b>	222
28.2.1	Die Unterhaltsregelung	222
28.2.2	Der Versorgungsausgleich	229
28.2.3	Die elterliche Sorge	230
<b>28.3</b>	<b>Das Scheidungsverfahren</b>	231
<b>28.4</b>	<b>Die nichteheliche Lebensgemeinschaft</b>	231
<b>28.5</b>	<b>Die eingetragene Lebenspartnerschaft</b>	232



**Teil VI**

**Erbrecht**

<b>29</b>	<b>Die gesetzliche Erbfolge</b> .....	234
<b>29.1</b>	<b>Erben 1. Ordnung</b> .....	234
<b>29.2</b>	<b>Erben 2. Ordnung</b> .....	234
<b>29.3</b>	<b>Erben 3. Ordnung</b> .....	234
<b>29.4</b>	<b>Erben 4. und weiterer Ordnungen</b> .....	235
<b>29.5</b>	<b>Das Erbrecht des Ehegatten</b> .....	235
<b>29.6</b>	<b>Das Erbrecht des Staates</b> .....	236
<b>30</b>	<b>Die Erbinsetzung durch Testament (gewillkürte Erbfolge)</b> .....	237
<b>30.1</b>	<b>Das öffentliche Testament</b> .....	237
<b>30.2</b>	<b>Das eigenhändige (private) Testament</b> .....	238
<b>30.3</b>	<b>Das Nottestament</b> .....	238
<b>30.4</b>	<b>Das gemeinschaftliche Testament</b> .....	239
<b>30.5</b>	<b>Vermächtnis und Auflage</b> .....	239
30.5.1	Vermächtnis .....	239
30.5.2	Auflage .....	240
<b>30.6</b>	<b>Das Pflichtteilsrecht</b> .....	240
<b>30.7</b>	<b>Ausschluss von der Erbfolge</b> .....	241
<b>30.8</b>	<b>Annahme und Ausschlagung der Erbschaft</b> .....	242
<b>31</b>	<b>Der Erbvertrag</b> .....	242
<b>32</b>	<b>Der Erbschein</b> .....	244

**Teil VII**

**Gerichtsorganisation und Prozessrecht**

<b>33</b>	<b>Recht und Gerechtigkeit</b> .....	245
<b>33.1</b>	<b>Jedem das Gleiche – Schaffen von Rechtssicherheit</b> .....	245
<b>33.2</b>	<b>Jedem das Seine – Einzelfallgerechtigkeit (Billigkeit)</b> .....	245
<b>34</b>	<b>Die Justiz</b> .....	246
<b>34.1</b>	<b>Justiz- und Gerichtshoheit</b> .....	248
<b>34.2</b>	<b>Überblick über die Gerichtsbarkeiten</b> .....	249
<b>34.3</b>	<b>Die Verfassungsgerichtsbarkeit</b> .....	251
<b>34.4</b>	<b>Die ordentliche Gerichtsbarkeit</b> .....	253
34.4.1	Die freiwillige Gerichtsbarkeit .....	253
34.4.1.1	Aufgaben .....	253
34.4.1.2	Instanzen und Rechtsmittel .....	255
34.4.1.3	Grundsätze des Verfahrens .....	255
34.4.2	Die Zivilgerichtsbarkeit .....	255
34.4.2.1	Schiedsgerichtsverfahren .....	255
34.4.2.2	Die Instanzen .....	256
34.4.3	Die Strafgerichtsbarkeit .....	258
<b>34.5</b>	<b>Die besondere Gerichtsbarkeit</b> .....	263
34.5.1	Arbeitsgerichtsbarkeit .....	263
34.5.2	Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	266
34.5.3	Sozialgerichtsbarkeit .....	267
34.5.4	Finanzgerichtsbarkeit .....	270
<b>35</b>	<b>Das Gerichtsverfahren</b> .....	272
<b>35.1</b>	<b>Der Zivilprozess: allgemeine Voraussetzungen</b> .....	272
35.1.1	Die Zuständigkeit der Gerichte .....	273
35.1.1.1	Die sachliche Zuständigkeit .....	274
35.1.1.2	Die örtliche Zuständigkeit .....	274

35.1.2	Partei- und Prozessfähigkeit .....	276
35.1.2.1	Parteifähigkeit .....	276
35.1.2.2	Prozessfähigkeit .....	277
35.1.2.3	Postulationsfähigkeit .....	277
35.1.3	Die Prozesskosten .....	277
35.1.4	Beratungs- und Prozesskostenhilfe .....	280
35.1.5	Anwaltliches Erfolgshonorar .....	283
<b>35.2</b>	<b>Das Zivilprozessverfahren</b> .....	<b>284</b>
35.2.1	Die Einleitung des Verfahrens .....	284
35.2.2	Die mündliche Verhandlung .....	285
35.2.3	Das Beweisverfahren .....	286
35.2.4	Die Beendigung des Verfahrens .....	287
35.2.5	Die Rechtsmittel .....	289
35.2.5.1	Die Berufung .....	289
35.2.5.2	Die Revision .....	291
35.2.5.3	Beschwerde und Einspruch .....	291
35.2.5.4	Arrest und einstweilige Verfügung .....	292
35.2.5.5	Verfahren bei Urkundenprozessen .....	293
<b>35.3</b>	<b>Der Strafprozess</b> .....	<b>294</b>
<b>35.4</b>	<b>Der Rechtsanwalt im Straf- und Zivilprozess</b> .....	<b>297</b>
<b>36</b>	<b>Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung</b> .....	<b>297</b>
<b>36.1</b>	<b>Das gerichtliche Mahnverfahren</b> .....	<b>297</b>
<b>36.2</b>	<b>Die Zwangsvollstreckung</b> .....	<b>298</b>
36.2.1	Die Voraussetzungen .....	298
36.2.2	Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen .....	299
36.2.2.1	Die Pfändung .....	300
36.2.2.2	Unpfändbare Sachen .....	301
36.2.2.3	Austauschpfändung .....	303
36.2.2.4	Die Versteigerung .....	304
36.2.3	Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen .....	305
36.2.3.1	Zwangsversteigerung .....	306
36.2.3.2	Zwangshypothek und Zwangsverwaltung .....	307
36.2.4	Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte .....	308
36.2.4.1	Die Pfändung von Forderungen .....	308
36.2.4.2	Die Pfändung des Gehalts .....	308
36.2.5	Zwangsvollstreckung zwecks Herausgabe einer Sache .....	310
36.2.6	Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung .....	310
36.2.6.1	Die Drittwiderspruchsklage .....	310
36.2.6.2	Die Erinnerung .....	311
36.2.6.3	Die Vollstreckungsabwehrklage .....	311
36.2.6.4	Klage auf vorzugsweise Befriedigung .....	311
36.2.7	Vermögensauskunft .....	311
	Übungsaufgaben .....	312
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	<b>314</b>	

# Einführung in das Recht

## 1 Begriffserklärungen

Dieses Buch soll Sie mit den Grundzügen eines für Sie wahrscheinlich völlig neuen Fachgebietes vertraut machen, mit dem Recht. Um den Einstieg zu erleichtern, beginnen wir mit etwas für diesen Bereich Typischem: mit einem Fall, der Sie gleich mitten in die Problematik hineinführt.

Die 20-jährige Mareike hat eine größere Erbschaft gemacht. Als leidenschaftliche Autofahrerin möchte sie sich einen gebrauchten englischen Sportwagen zulegen. Sie kauft diesen bei einem deutschen Händler für 24.500,00 EUR, bezahlt ihn und bekommt ihn auch umgehend geliefert. Zu ihrem Schrecken stellt sie jedoch fest, dass dieser, wie in England üblich, mit einer Rechtssteuerung ausgerüstet ist, mit der sie auch nach mehreren Anläufen überhaupt nicht zurechtkommt. Sie möchte den Wagen daher umtauschen. Ist das möglich?

Wir wollen nun nicht nach der Lösung dieses Falls mithilfe des Gesetzbuches fragen, das wäre noch zu früh; vielmehr überlegen Sie sich bitte, wie Sie den Fall ohne Rechtskenntnisse, nur mit Ihrem **Rechtsgefühl** lösen würden.

### Aufgabe

(1) Lösen Sie diesen Fall mithilfe Ihres Rechtsgefühls.

Wenn Sie jetzt Ihre Lösungen miteinander vergleichen, so werden Sie vermutlich feststellen, dass sie sich voneinander unterscheiden, zum Teil aber auch übereinstimmen. Ihr Rechtsgefühl, also das subjektiv unterschiedliche Gefühl dafür, was als richtig anzusehen ist, kann sehr unterschiedlich sein. Da aber ein solcher Fall gerechterweise überall in der Bundesrepublik Deutschland gleich entschieden werden muss, sollten hierfür objektive, allgemeine und möglichst auch allgemein anerkannte Regelungen bestehen.

### 1.1 Rechtsnormen

Diese Regelungen sind in Gesetzbüchern niedergeschrieben und werden als **Rechtsnormen** oder **Rechtssätze** bezeichnet. Einfach ausgedrückt versteht man unter einer Rechtsnorm eine hoheitliche Anordnung, die für Personen allgemein verbindliche Regelungen festlegt und deren Einhaltung von hierzu beauftragten Sanktionsinstanzen (Gerichten) – vielfach erst auf Antrag – kontrolliert wird. Es sind also Vorschriften für ein bestimmtes äußeres menschliches Verhalten.

Rechtsnormen werden im Allgemeinen vom Gesetzgeber, der Legislative, verabschiedet und sind deshalb für alle verbindlich. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass diese Rechtsnormen auch dem Rechtsgefühl der Bevölkerung entsprechen. Da es aber, wie Sie oben gesehen haben, immer unterschiedliche Rechtsgefühle gibt, wird eine Rechtsnorm auch im Idealfall immer nur dem Rechtsgefühl der großen Mehrheit eines Volkes entsprechen.

#### HINWEIS

Die in diesem Buch zitierten Paragraphen (§) aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, abgekürzt BGB, werden im Folgenden **ohne** den Zusatz BGB zitiert. Die Zitier- und Schreibweise soll am Beispiel des § 563 verdeutlicht werden.

Der Paragraph hat 5 Absätze, der erste Absatz hat 2, der zweite hat 4 Sätze. Die Absätze können wie folgt zitiert werden: § 563 Abs. 1 **oder** § 563I **oder** § 563.1.

In diesem Buch wird die letzte Schreibweise verwendet, also § 563.1.  
Der zweite Satz des zweiten Absatzes wird wie folgt zitiert: § 563.2 (2).

Wir unterscheiden zwei Arten von Rechtsnormen im Bereich des bürgerlichen Rechts (BGB): Definitionen (Definitionsnormen) und Rechtsnormen, die Tatbestände und Rechtsfolgen festlegen.

### 1.1.1 Definitionen (Definitionsnormen)

Definitionen legen den Inhalt von Begriffen exakt fest. So wird z. B. in § 90 festgelegt, dass unter Sachen nur körperliche Gegenstände verstanden werden. Der **Umkehrschluss**, der nun nirgends mehr aufgeschrieben sein muss, da er sich zwangsläufig aus dieser Definition ergibt, lautet: Nicht-körperliche Gegenstände sind keine Sachen im Sinne des Gesetzes.

Diese Definition erscheint so einleuchtend, dass man sich unwillkürlich fragt, ob es notwendig sei, dies in einem Paragraphen festzulegen. Hierzu ein Beispiel:

Ein findiger Techniker kam eines Tages auf die Idee, dass es eigentlich überflüssig sei, für den Strom, der ja doch ständig fließt, Gebühren zu bezahlen. Er zapfte die Stromleitung vor seinem Zähler an und bekam nun den Strom gratis frei Haus geliefert.

Als er entdeckt wurde und verurteilt werden sollte, gab es nur den § 242 StGB (Strafgesetzbuch), der bestimmt, dass derjenige, der eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, mit einer Freiheitsstrafe wegen Diebstahls zu bestrafen sei.

#### Aufgabe

(2) Welches Problem ergab sich nun, wenn man bedenkt, dass auch für das Strafgesetzbuch die Definition des § 90 gilt?

Tatsächlich konnte der Techniker nicht verurteilt werden, da es hier eine Gesetzeslücke gab. Für Nachahmer fügte der Gesetzgeber nun aber einen Zusatzparagraphen, den § 248c StGB, ein, der speziell die Entziehung elektrischer Energie unter Strafe stellt.

### 1.1.2 Tatbestand und Rechtsfolge

Neben den Definitionen unterscheidet man Rechtsnormen, die sich in zwei Teile gliedern: den Tatbestand und die Rechtsfolge. Der Tatbestand gibt die Voraussetzungen an und die Rechtsfolge ist die Konsequenz, die dann gezogen wird, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind. Oder anders ausgedrückt: Diese Rechtsnormen stellen eine **Wenn-dann-Beziehung** dar: **Wenn** der Tatbestand vorliegt, **dann** tritt die betreffende Rechtsfolge ein.

**§ 138.1: Der Tatbestand bzw. die Voraussetzung lautet: Es liegt ein Rechtsgeschäft vor, das gegen die guten Sitten verstößt. Die Rechtsfolge lautet: Ein solches Rechtsgeschäft ist nichtig. Oder: Wenn ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, dann ist es nichtig.**

Lesen Sie sich den § 119.1 durch.

Wir unterscheiden hier insgesamt drei Bedingungen, von denen zwei alternativ vorliegen müssen und eine dritte zusätzliche Voraussetzung ist. Die Rechtsfolge ist dann die Möglichkeit, diese Erklärung anzufechten.

### Übersicht: Produzentenhaftung

#### Gesetzliche Haftung des Herstellers für Folgeschäden aus einem Produktfehler

Verschuldenshaftung gemäß  
§§ 823 ff. BGB

Gefährdungshaftung  
(Fahrzeug, Arzneimittel,  
Energieversorgung)

ProdHaftG

### 18.3 Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Beispiele

- (1) Während einer „Kaffeefahrt“ erweist die Studentin Felippa ein Rauchvernichtungsgerät zum Preis von „nur“ 199,00 EUR. Wieder zu Hause angekommen, stellt sie fest, dass sie ein solches Gerät gar nicht benötigt, und schickt das Gerät an den Veranstalter zurück.
- (2) Jonathan N. bucht im Internet eine Pauschalreise nach Madeira zum Preis von 750,00 EUR. Als er per Kreditkarte bezahlen möchte, werden ihm zusätzlich 45,00 EUR für eine Reiserücktrittsversicherung und 40,00 EUR für die Bezahlung per Kreditkarte, also insgesamt 835,00 EUR in Rechnung gestellt.

Mit der 2014 in deutsches Recht umgesetzten *EU-Verbraucherrechtlichlinie* wurden die bislang separaten rechtlichen Bestimmungen zu *Fernabsatzgeschäften*, einschließlich des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen, und von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen (*Haustürgeschäften*) zusammengeführt und überarbeitet.

Grundsätzlich soll der Verbraucher vor den Rechtsfolgen solcher „Fernabsatzverträge“ oder „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ besonders geschützt werden. Damit existiert in den Mitgliedsländern der Europäischen Union nun ein einheitliches Mindest-Verbraucherschutzniveau, das in § 312 detailliert festgelegt wird.

### **Fernabsatzverträge**

Nach § 312 c werden *Fernabsatzverträge* unter ausschließlicher Verwendung von sog. *Fernkommunikationsmitteln* geschlossen. Hierunter versteht man außer online per *Internet* geschlossenen Verträgen auch Vertragsabschlüsse per Brief, Telefon, E-Mail, SMS oder Telemedien.

Im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Verbrauchern die technischen Mittel zur Verfügung stellen, mit denen Eingabefehler berichtigt, die geforderten Informationen (siehe Kapitel 18.3.1) erkannt und der Zugang der Bestellung bestätigt werden können (vgl. § 312i).

Beispiel

**Kann der Kunde bei einem Onlineservice für Lebensmittel noch an der Haustür entscheiden, ob er die zuvor über das Internet bestellten Lebensmittel ganz oder teilweise annehmen und bezahlen oder auch ganz von der Bestellung Abstand nehmen will, findet das Fernabsatzrecht keine Anwendung (OLG Köln, Urteil vom 07.02.2014, Az.: 6 U /81/13).**

### **Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge**

Häufig werden Privatleute an ihrer Haus- oder Wohnungstür oder auf Verkaufsfahrten zu Käufen oder Bestellungen verleitet, die sie eigentlich gar nicht tätigen wollten. Diese früher als „Haustürgeschäfte“ bezeichneten Rechtsgeschäfte werden unter § 312b zusammengefasst und als „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ bezeichnet. Hierunter fallen gem. § 312b.1 Verträge,

- die bei Anwesenheit der beiden Vertragspartner außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers – also beispielsweise in der Privatwohnung des Verbrauchers oder an seinem Arbeitsplatz, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf der Straße – abgeschlossen wurden;
- für die der Verbraucher noch außerhalb der Geschäftsräume in Anwesenheit des Unternehmers ein Angebot abgegeben hat;
- die zwar in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wurden, für die der Verbraucher jedoch zuvor persönlich und individuell außerhalb der Geschäftsräume angesprochen wurde, oder
- die auf von dem Unternehmer oder von ihm beauftragten Personen durchgeführten sog. Verkaufsfahrten oder speziellen Freizeitveranstaltungen geschlossen wurden.

Beispiele

**In den folgenden Fällen handelt es sich um „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“: Wenn**

- (1) ... ein Mieter einen Vertrag des Vermieters in seinem oder dem Pkw eines anderen Mieters unterschreibt (LG Köln, Az.: 12 S 256/98),
- (2) ... ein selbstständiger Lkw-Unternehmer einen Vertrag in seinem Lkw unterschreibt (OLG Düsseldorf, Az.: 6 U 127/98),
- (3) ... ein Verbraucher einen Vertrag in einer fremden Privatwohnung unterschreibt (AG Strausberg, Az.: 9 C 127/97).

**Nach einschlägigen Gerichtsurteilen handelt es sich in folgenden Fällen nicht um „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“: Wenn**

- (1) ... ein Vertrag in der Wohnung des Verkäufers unterschrieben wurde (BGH VII, ZR 167/99) und diese zum Zweck des Vertragsschlusses aufgesucht wurde,
- (2) ... ein Deutscher Ware im Ausland kauft, sich diese zusenden lässt und den Kaufpreis aus Deutschland überweist, da dann ausländisches Recht gilt (OLG Düsseldorf, Az.: 21 U 48/99),

Alle Informationen muss der Unternehmer in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Bei *außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen* muss dies im Regelfall auf Papier und bei *Fernabsatzverträgen* „in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise“ geschehen, vgl. Art. 246a, § 4 EGBGB.

Im elektronischen Geschäftsverkehr kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn der Unternehmer seine Informationspflichten erfüllt hat und der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, muss diese entweder mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer anderen eindeutigen Formulierung beschriftet sein (vgl. § 312j).

### **(2) Informationspflichten nach Vertragsschluss**

Nach dem Vertragsabschluss muss der Unternehmer dem Verbraucher gem. § 312f, eine Abschrift des Vertrages oder eine Vertragsbestätigung zusenden. Diese muss nur dann alle in § 1 aufgeführten Informationen enthalten (vgl. Art. 246a, § 2.3 EGBGB), wenn diese nicht schon vor dem Vertragsschluss bereitgestellt wurden. Bei *außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen* muss diese Vertragsbestätigung wiederum im Regelfall in Papierform erfolgen. Bei *Fernabsatzverträgen* muss dies dem Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

## **18.3.2 Widerrufsrecht**

### Beispiele

- **Der Verkäufer eines Herstellers von Fenstern überredete den Bauherrn bei einem zufälligen Treffen auf der Baustelle zum Abschluss eines Vertrages, den der Kunde kurz darauf rückgängig machen wollte. Die geschäftliche Kontaktaufnahme auf der Baustelle ist mit einem Haustürgeschäft gleichzusetzen, der Verbraucher laufe Gefahr, übereilte Entscheidungen zu treffen. Deshalb dürfe der Kunde in dem konkreten Fall den Kauf widerrufen (AG Ettenheim, 20.04.2004 – Az.: 1 C 270/03).**
- **Ein über das Internet geschlossener Vertrag über eine Heizöllieferung kann nicht widerrufen werden, da der Preis des Heizöls von den schwankenden Preisen auf den Rohstoffmärkten abhängig ist. Das Widerrufsrecht ist bei Verträgen über Waren ausgeschlossen, deren Preis Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können (LG Bonn, 31.07.2014, Az.: 6 S 54/14).**

Mit der 2014 erfolgten Umsetzung der EU-Verbraucherrechtsrichtlinie in deutsches Recht hat der deutsche Käufer bei einem Kauf in einem niederländischen oder spanischen Onlineshop (Fernabsatzgeschäft) dasselbe Schutzniveau wie bei einem Kauf bei einem deutschen Anbieter, und für E-Commerce-Unternehmer ist es nun einfacher, ihre Waren im europäischen Ausland rechtssicher anbieten zu können.

### **(1) Informationspflicht**

Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g zu, muss der Unternehmer diesen hierüber umfassend informieren (vgl. hierzu Art. 246a, § 1.2 EGBGB, § 356.3 und § 312e). Hierfür muss er dem Verbraucher auf seiner Website ein gesetzliches *Muster-Widerrufsformular* zur Verfügung stellen, mit dem der Verbraucher seinen Widerruf beantragen kann. Insbesondere muss der Unternehmer den Verbraucher über Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung

des Widerrufsrechts informieren sowie darüber, wer die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat und unter welchen Umständen der Verbraucher für einen möglicherweise entstandenen Wertverlust ersatzpflichtig ist.

Ebenso muss der Verbraucher gem. Art. 246a, § 1.3 EGBGB auch darüber informiert werden,

- wenn ihm gegebenenfalls ein Widerrufsrecht *nicht* zusteht (siehe unten: Ausnahmen),
- dass ein Widerrufsrecht vorzeitig erlöschen kann oder dass der Verbraucher es auch vorzeitig verlieren kann (vgl. § 356.4 und 5).

### (2) *Widerrufsfrist*

Die Widerrufsfrist beträgt europaweit einheitlich *14 Tage*, in der Regel ab Vertragsschluss, vgl. § 355.2 (vgl. hierzu aber auch die Regelungen des § 356.2). Es erlischt in jedem Falle spätestens nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn des Widerrufsrechts (vgl. § 356.3). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

### (3) *Widerrufserklärung*

Der Verbraucher kann den Widerruf durch das erwähnte *Widerrufsformular* oder durch eine sonstige Erklärung ausüben. Nutzt der Verbraucher das Formular, muss der Unternehmer den Zugang des Widerrufs unverzüglich auf einem „dauerhaften Datenträger“, also etwa durch eine E-Mail, bestätigen, vgl. § 356.1.

Für einen rechtswirksamen Widerruf muss die Widerrufserklärung *eindeutig* sein, eine einfache Rücksendung der Ware etwa reicht hierfür nicht aus. Gründe für den Widerruf muss der Verbraucher nicht angeben, vgl. § 355.1. Diese Erklärung kann auch telefonisch erfolgen, sodass die Musterwiderrufsbelehrung nun ausdrücklich die Aufnahme einer Telefonnummer des Unternehmers vorsieht. Wegen der Nachweisproblematik dürfte diese Form jedoch die Ausnahme darstellen.

### (4) *Folgen des Widerrufs*

Nach einem fristgerechten Widerruf sind beide Vertragsparteien an ihre auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden und alle Waren und der Kaufpreis müssen unverzüglich, spätestens aber nach 14 Tagen, zurückgewährt werden (vgl. § 355.1 und 3 sowie § 357.1).

Für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe *Zahlungsmittel* verwenden, das der Verbraucher für die Zahlung verwendet hat. Allerdings muss er die Rückzahlung erst dann leisten, wenn er auch die Ware zurückerhalten hat bzw. wenn der Verbraucher deren Absendung nachgewiesen hat (vgl. § 357.3 und 4).

Neben dem Warenwert muss der Unternehmer künftig nur noch *Hinsendekosten* für den von ihm angebotenen *Standardversand* zurückerstatten (vgl. § 357.2).

Der Verbraucher trägt dagegen die Kosten der *Rücksendung* unabhängig vom Warenwert – sofern er in der Widerrufsbelehrung darauf hingewiesen wurde. Es sei denn, der Unternehmer hat zuvor angeboten, die Rücksendekosten selbst zu tragen – was aus Wettbewerbsgründen häufig zu erwarten ist. Bei Fernabsatzverträgen muss sich der Verbraucher auch um die Rücksendung solcher Waren selbst kümmern, die nicht per Paket – sondern beispielsweise nur über einen *Spediteur* – verschickt werden können. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen dagegen muss der Unternehmer die bereits gelieferten Waren auf eigene Rechnung abholen lassen (vgl. § 357.6).



**Halbteilungsgrundsatz:** Dem Ehepartner steht grundsätzlich die Hälfte des verbleibenden Einkommens zu. Allerdings billigen die Familiengerichte dem unterhaltsverpflichteten Ehepartner gegenüber den Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehepartners einen sog. „**Erwerbstätigenbonus**“ zu, der die *Berechnungsgrundlage* für seine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem früheren Ehepartner verringert. Dieser Bonus verbleibt dem Unterhaltspflichtigen, um seine Arbeitsmotivation aufrechtzuerhalten. Bei Nichterwerbstätigen (z. B. Rentnern, Langzeitarbeitslosen) entfällt der Bonus. In den meisten Bundesländern beträgt der Bonus 1/7 (ca. 14,3 %) des Nettogehalts. (In den Bezirken der OLGs in Süddeutschland, Bayern und Baden-Württemberg und eines Senats des OLG in Brandenburg beträgt der Bonus lediglich 10 %.)

Konkret bedeutet dies, dass vom Erwerbseinkommen zunächst der Kindesunterhalt (sowie berücksichtigungsfähige Schulden) abgezogen wird. Der unterhaltsberechtigte Ehepartner erhält von dem nun noch zu verteilenden Erwerbseinkommen nicht mehr die Hälfte, sondern nur noch 3/7 (sowie die Hälfte der sonstigen Einkünfte z. B. Miet- oder Kapitaleinkommen).

Verfügt der unterhaltsberechtigte Ehepartner über eigenes Einkommen, so wird wie folgt vorgegangen: Das um den Kindesunterhalt und den Erwerbstätigenbonus gekürzte Einkommen des unterhaltsverpflichteten Ehepartners und das ebenfalls um seinen Erwerbstätigenbonus gekürzte Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners werden addiert und durch zwei geteilt. Anschließend wird das Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners von seinem Bedarfsanteil abgezogen. Die Differenz hat dann der Unterhaltspflichtige zu tragen.

## HINWEIS

Grundsätzlich bestanden zum Zeitpunkt der Fertigstellung auch dieser Auflage unter Rechtsexperten noch Unterschiede über die Anwendung der neuen Regelungen. Die nachstehenden Beispiele stellen daher auch nur eine wahrscheinliche Lösung dar. Im Beispiel 3 wird dies auch deutlich gemacht.

## Beispiel 1

**Der erwerbstätige Fritz H. aus Köln verfügt über ein Nettomonatseinkommen in Höhe von 3.710,00 EUR. Er ist nach seiner Scheidung für seine zwei Kinder, den zweijährigen Stefan und die siebenjährige Martina, unterhaltsverpflichtet. Darüber hinaus muss er für seine geschiedene Ehefrau Angelika H. Betreuungsunterhalt zahlen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Angelika für beide gemeinsamen Kinder Kindergeld erhält.**

**Da Fritz für drei Personen unterhaltspflichtig ist, berechnet sich der Unterhalt für die beiden Kinder nicht nach Einkommensgruppe 7, sondern nach Gruppe 6.**

**Die Kinder haben damit grundsätzlich Anspruch auf folgende Beträge:**

**Stefan: 429,00 – 92,00 = 337,00 EUR**

**Martina: 492,00 – 92,00 = 400,00 EUR**

**Der gesamte Kindesunterhalt beträgt damit 737,00 EUR.**

**Nach Abzug des Kindesunterhalts ergibt sich der folgende Betrag: 3.710,00 – 737,00 = 2.973,00 EUR. Damit ist das ihm verbleibende Nettoeinkommen größer als sein Selbstbehalt gegenüber seinen minderjährigen Kindern (1.080,00 EUR).**

**Die Grundlage für die Berechnung der Unterhaltszahlung an seine geschiedene Ehefrau sind 2.973,00 EUR. Hiervon erhält der Ehepartner 3/7, also 1274,00 EUR. Fritz verbleiben 2.973,00 – 1.274,00 = 1.699,00 EUR.**

**Das Fritz verbleibende Einkommen ist damit höher als sein Selbstbehalt gegenüber dem geschiedenen Ehepartner (1.200,00 EUR). Da auch der Bedarfskontrollbetrag (1.580,00 EUR für die 6. Einkommensstufe) überschritten wird, ist eine Änderung dieser Berechnung nicht notwendig.**

**(Anmerkung: Alle Beträge wurden gerundet.)**

## Beispiel 2

Edeltraut und Norbert lassen sich scheiden. Sie haben keine Kinder und sind beide erwerbstätig. Edeltraut verdient als Chefsekretärin netto 3.500,00 EUR pro Monat, Norbert ist freiberuflicher Designer und verdiente in den letzten drei Jahren im Durchschnitt netto 2.800,00 EUR pro Monat.

Das zu verteilende Einkommen beträgt 3.000,00 EUR (6/7 von 3.500,00 EUR) plus 2.400,00 EUR (6/7 von 2.800,00 EUR), also 5.400,00 EUR. Jedem steht die Hälfte hiervon zu, abzüglich des jeweils eigenen Einkommens. Dem weniger verdienenden Norbert stehen 2.700,00 EUR abzüglich 2.400,00 EUR zu. Damit besitzt er also einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 300,00 EUR gegenüber Edeltraut.

## Beispiel 3

Zunächst wie Beispiel 1. Fritz verfügt nun aber über ein Nettoeinkommen in Höhe von 3.940,00 EUR. Er ist weiterhin für seine beiden Kinder aus erster Ehe und seine geschiedene Ehefrau Angelika unterhaltsverpflichtet. Da er nach seiner Scheidung nun mit seiner neuen Partnerin Monika und ihrem gemeinsamen Kind Anton (0,5 Jahre) zusammenlebt, muss er auch noch für sein Kind aus der neuen Beziehung und seine neue Partnerin sorgen. Beide Frauen sind nicht erwerbstätig. Da er für fünf Personen unterhaltspflichtig ist, wird nicht Stufe 8, sondern Stufe 5 für die Berechnungen zugrunde gelegt.

Die Kinder haben grundsätzlich Anspruch auf folgende Beträge:

Stefan: 402,00 – 92,00 = 310,00 EUR

Martina: 461,00 – 92,00 = 369,00 EUR

Anton: 402,00 – 92,00 = 310,00 EUR

der gesamte Kindesunterhalt beträgt damit 989,00 EUR.

Nach Abzug des Kindesunterhalts ergibt sich folgender Betrag: 3.940,00 – 989,00 = 2.951,00 EUR. Dieser Betrag liegt über seinem Selbstbehalt in Höhe von 1.080,00 EUR.

Der um den Erwerbstätigenbonus (1/7 = 425,00 EUR) verminderte Betrag (2951,00 – 422,00 = 2.529,00 EUR) wird nun zwischen Fritz und den beiden, in gleichem Umfang berechtigten Frauen aufgeteilt. Jeder hat somit einen Anspruch auf ein Drittel dieser Summe, also 843,00 EUR.

Der Anteil der beiden Frauen in Höhe von 2 · 843,00 EUR (= 1.686,00 EUR) wird nun von 2.951,00 EUR abgezogen, sodass Fritz 1.265,00 EUR verbleiben. Damit liegt er auch hier über seinem Selbstbehalt (1.200,00 EUR).

Zwei Dinge sind hierbei jedoch noch zu beachten:

- Zwar haben die (frühere) Ehefrau und die neue, nicht-eheliche Lebenspartnerin den gleichen Rang in Bezug auf ihre Unterhaltsansprüche, die Ansprüche richten sich aber nach ihrem jeweiligen Bedarf. Bei der Ehefrau richtet sich dieser nach ihren (früheren) ehelichen Lebensverhältnissen und bei der neuen Lebenspartnerin nach ihrem früheren Verdienst. Dieser spielt in diesem Beispiel jedoch keine Rolle, da ihr Unterhalt noch unter ihrem angenommenen fiktiven Mindestbedarf (880,00 EUR) liegt. Läge er über dem Mindestbedarf, würde ihr Unterhaltsanspruch entsprechend gekürzt.
- Bei der obigen Regelung liegt der Fritz H. verbleibende Anteil erheblich unter dem *Bedarfskontrollbetrag* der Stufe 8 (1.780,00 EUR). Damit müssen der Kindesunterhalt und die Unterhaltsverpflichtungen an die beiden unterhaltsberechtigten Frauen noch einmal angepasst werden.

(Anmerkung: Alle Beträge wurden gerundet.)

## Beispiel 4

**Wie Beispiel 3:** Nun verfügt Fritz aber nur über ein Nettomonatseinkommen in Höhe von **1.540,00 EUR**. Nach seiner Scheidung ist er wie oben für seine zwei Kinder sowie für seine geschiedene Ehefrau, die für die beiden gemeinsamen Kinder Kindergeld erhält, unterhaltsverpflichtet. Fritz lebt wiederum mit seiner neuen Partnerin und ihrem gemeinsamen Kind zusammen.

Die Kinder haben folgende Unterhaltsansprüche:

**Stefan:**  $352,00 - 92,00 = 260,00$  EUR

**Martina:**  $404,00 - 92,00 = 312,00$  EUR

**Anton:**  $352,00 - 92,00 = 260,00$  EUR

Der gesamte Kindesunterhalt beträgt also **832, 00 EUR**.

Zöge man von seinem Nettogehalt (**1.540,00 EUR**) den Kindesunterhalt (**832,00 EUR**) ab, verbliebe mit **708,00 EUR** nur ein Betrag unterhalb des Selbstbehalts gegenüber seinen minderjährigen Kindern (**1.080,00 EUR**). Damit reicht das Nettogehalt von Fritz nicht aus, um den Kindesunterhalt in vollem Umfang leisten zu können (Mangelfall).

Die Verteilungsmasse beträgt nur  $1.540,00 - 1.080,00 = 460,00$  EUR. Der auf die Kinder entfallende tatsächliche Anspruch berechnet sich nun wie folgt:

*Berechneter Anspruch · Verteilungsmasse : gesamten errechneten (Kindes-)Unterhalt*

Stefan und Anton erhalten daher jeweils  $260,00 \cdot 460,00 : 832,00 = 144,00$  EUR

Martina erhält  $312,00 \cdot 460,00 : 832,00 = 173,00$  EUR.

Die Einkünfte von Fritz reichen nicht aus, um seiner geschiedenen Frau und seiner neuen Partnerin Unterhalt zu zahlen.

(Anmerkung: Alle Beträge wurden gerundet.)

Der Unterhaltsverpflichtete darf seine Leistungsfähigkeit übrigens nicht absichtlich einschränken. Tut er dies, so kann ihm zugemutet werden, weiterhin Unterhalt in der festgelegten Höhe zu zahlen.

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente monatlich im Voraus zu zahlen. Die Verpflichtung erlischt mit der erneuten Heirat des Unterhaltsberechtigten oder mit dessen Tod. Stirbt dagegen der Unterhaltsverpflichtete, so geht die Zahlungsverpflichtung auf dessen Erben über, vgl. §§ 1576, 1585, 1586, 1586b.

## Beispiele

In einem im Februar 2002 verkündeten Urteil entschied der BGH, dass ein Ex-Ehemann, der in seiner neuen Lebensgemeinschaft ausschließlich die Rolle als Hausmann und die Betreuung der Kinder übernommen hatte, auch weiterhin seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner früheren Familie nachkommen müsse, da es ihm durchaus zuzumuten sei, sich um eine Vollzeitstelle oder wenigstens um eine Nebentätigkeit zu bemühen (Az.: XII ZR 308/98).

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hatte in einer 1989 veröffentlichten Berufungsentscheidung den Fall einer bulgarischen Staatsangehörigen zu entscheiden. Nach einer knapp dreijährigen Ehedauer war ihr vom Amtsgericht Freiburg ein Unterhalt in Höhe von 435,00 EUR pro Monat für die Dauer von zwei Jahren zugesprochen worden. Das OLG bestätigte die Entscheidung. Zwar könne wegen der „noch“ kurzen Ehedauer gem. § 1579 grundsätzlich auch ein Unterhaltsanspruch ausgeschlossen werden. Bei Gesamtabwägung des vorliegenden Falles müsse jedoch berücksichtigt werden, dass sich die Klägerin wegen eines Verbots der Arbeitsaufnahme durch die Ausländerbehörde zurzeit nicht selbst unterhalten könne und auch bei Rückkehr in ihr Heimatland müsse sie befürchten, dort keine Arbeit zu erhalten.